

## S A T Z U N G

Über die Bezeichnung von Flächen zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der Ortsgemeinde Schweighofen

vom 28. AUG. 1995

---

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 12.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schweighofen nachfolgende Satzung:

### § 1

#### Ziel und Zweck der Satzung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechend den Zielen der Dorfentwicklungsplanung bestimmt die Ortsgemeinde Schweighofen Grundstücksflächen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zusteht.

### § 2

#### Sachlicher Geltungsbereich

Beim Kauf von Grundstücken in dem in § 3 dieser Satzung bestimmten Gebiet steht der Ortsgemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht zu, da diese Grundstücksflächen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechend den Zielen der Dorfentwicklungsplanung im Hinblick auf die räumliche und funktionelle Ausgestaltung des Dorfmittelpunktes benötigt werden.

### § 3

#### Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Übersichtskarte.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Schweighofen, den 18.08.95

( Gerhard Pautler )  
Ortsbürgermeister



ÜBERSICHTSKARTE

zur Satzung über die Bezeichnung von Flächen zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der Ortsgemeinde Schweighofen vom 28. AUG. 1995

